

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise im Stadtgebiet Leverkusen (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)

Auf Grundlage von § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S.-527), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 141) i. V. m. § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Leverkusen als örtliche Ordnungsbehörde am **25.09.2023** folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt unbeschadet weiterer Parkgebührenordnungen der Stadt Leverkusen für alle Straßen und Plätze in Leverkusen, die sich in einem bestandskräftig angeordneten Bewohnerparkgebiet befinden.

§ 2 Gebühren für Bewohnerparkausweise

1. Die jährlichen Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden wie folgt festgelegt:

Ab dem 01.01.2024: **60 Euro**

Ab dem 01.01.2026: **90 Euro**

Ab dem 01.01.2028: **120 Euro**

- 1.1 Die Gebühr wird bei der Beantragung des Bewohnerparkausweises fällig. Der Bewohnerparkausweis kann quartalsweise, halbjährlich, für ein Jahr oder für zwei Jahre beantragt werden. Hierbei erfolgt die Berechnung anteilig der Jahresgebühr.

2. Bei der Beantragung eines einzelnen Monats oder zwei Monaten werden (aufgrund des Verwaltungsaufwandes) für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises je Monat folgende Gebühren festgelegt:

Ab dem 01.01.2024: **10 Euro**

Ab dem 01.01.2026: **15 Euro**

Ab dem 01.01.2028: **20 Euro**

3. Bei Verlust und Neuausstellung eines Bewohnerparkausweises wird eine Gebühr i. H. v. 25 Euro erhoben.
4. Bei Änderungen des Bewohnerparkausweises, wie z. B. Adress- oder Kennzeichenänderungen, Bezirkswechsel o. ä. wird eine Gebühr i. H. v. 15 Euro erhoben.
5. Bei der Registrierung von Kennzeichen im System der Verkehrsüberwachung, aufgrund beispielsweise der zeitlich befristeten Nutzung von Leihfahrzeugen o. ä. in den Bewohnerparkgebieten (trotz bestehendem Bewohnerparkausweis), kann eine Gebühr i. H. v. 10 Euro für einen Zeitraum von max. 14 Tagen erhoben werden. Die Registrierung wird im Regelfall auf 14 Tage begrenzt, in Einzelfällen ist die Beantragung zu begründen.
6. Eine Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren kommt nicht in Betracht.

§ 3 Berechnungsgrundlage

Die Höhe der Bewohnerparkausweisgebühren in Leverkusen orientiert sich an verschiedenen Berechnungsvarianten zur Ermittlung eines Stellplatzwertes. Durch die unterschiedlichen Berechnungsvarianten wurde der Wert eines Bewohnerstellplatzes im öffentlichen Verkehrsraum und somit der wirtschaftliche Wert eines Bewohnerparkausweises ermittelt.

Die aufgeführten Kosten in den jeweiligen Ansätzen beziehen sich auf die durchschnittlichen Preise zum Erhebungsdatum Anfang 2023.

Marktpreisansatz

Der Marktpreisansatz orientiert sich an dem Preisniveau bzw. den durchschnittlichen Monatsmieten in Tiefgaragen/Parkhäusern.

Der Preis für einen Tiefgaragenstellplatz in Wiesdorf beträgt nach entsprechender stichprobenartiger Umfrage monatlich 80 Euro und in Opladen monatlich 59,50 Euro, so dass ein Durchschnittswert i. H. v. 69,75 Euro gewählt wurde.

$69,75 \text{ Euro} \times 12 \text{ Monate} = 837 \text{ Euro im Jahr}$

Aufgrund der erforderlichen Parksuchverkehre und einem Stellplatz im Freien in den Bewohnerparkgebieten im Vergleich zu einem Tiefgaragenstellplatz wurde ein Abschlag von 75 Prozent berechnet.

Dementsprechend beträgt der Wert eines Stellplatzes nach diesem Ansatz ca. 209,25 Euro im Jahr.

Flächenansatz

Der Flächenansatz orientiert sich an den Sondernutzungsgebühren (Außengastronomie) auf den Parkflächen ausgehend von der durchschnittlichen Größe/Fläche eines Fahrzeuges.

Die Sondernutzungsgebühr wird nach geltender Sondernutzungssatzung wie folgt berechnet:

8,30 Euro x 15qm x 12 Monate = 1.494 Euro im Jahr

Aufgrund der weiterhin erforderlichen Parksuchverkehre in den Bewohnerparkgebieten und einer voraussichtlich nicht dauerhaften Belegung der Flächen durch Fahrzeuge in Bewohnerparkgebieten wurde ein Abschlag von 75 Prozent berechnet.

Dementsprechend beträgt der Wert eines Stellplatzes nach diesem Ansatz ca. 373,50 Euro im Jahr.

Parkraumansatz

Der Parkraumansatz orientiert sich an der Höhe der Gebühren/Parkscheinen in den Parkraumbewirtschaftungsgebieten.

Die städtischen Monatstickets in Schlebusch und am Parkplatz Auermühle kosten 40 Euro monatlich. Eine stündliche Berechnung (Kurzzeitparken) an Parkscheinautomaten in den Bewirtschaftungsgebieten wäre nach aktuellen Parkgebühren an Parkscheinautomaten deutlich teurer.

40 Euro x 12 Monate = 480 Euro im Jahr

Aufgrund der voraussichtlichen nicht dauerhaften Belegung der Flächen durch Fahrzeuge in Bewohnerparkgebieten wurde ein Abschlag von 66 Prozent berechnet.

Dementsprechend beträgt der Wert eines Stellplatzes nach diesem Ansatz ca. 163,20 Euro im Jahr.

Alle Berechnungsvarianten kommen zu dem Ergebnis, dass die bisherige Gebühr für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge von Bewohnerparkausweisen deutlich zu gering ausfällt. Dementsprechend wurden die Gebühren für Bewohnerparkausweise im Zuge dieser Gebührenordnung auf ein sozial verträgliches Maß angehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.